

ASJ NRW

c/o ASB NRW e.V.
Khadija Abourizq
Kaiser-Wilhelm-Ring 50
50672 Köln

Telefon 0221 / 949 707-24
Telefax 0221 / 949 707-19
E-Mail abourizq@asb-nrw.de

Förderprogramme für die verbandliche Jugendarbeit der Arbeiter-Samariter-Jugend in Nordrhein-Westfalen



Inhalt

1. Einleitung	1
2. Allgemeine Förderrichtlinien	1
2.1 Allgemeine Voraussetzungen	1
2.2 Fristen zur Beantragung	1
2.3 Formale Kriterien	2
2.4 Ausschlusskriterien	2
2.5 Einzureichende Unterlagen	2
3. Strukturelle Personalförderung für regionale ASJ-Gliederungen	3
3.1 Förderzweck	3
3.2 Berechtigte Antragssteller	3
3.3 Förderhöhe	3
3.4 Förderzeitraum	3
3.5 Fördervoraussetzungen	4
4. Strukturelle Aufbauförderung für ASB-Verbände ohne ASJ	5
4.1 Förderzweck	5
4.2 Berechtigte Antragssteller	5
4.3 Förderhöhe	5
4.4 Förderzeitraum	5
4.5 Fördervoraussetzungen	5
5. Projektförderung für regionale ASJ-Gliederungen	7
5.1 Förderzweck	7
5.2 Berechtigte Antragssteller	7
5.3 Förderhöhe	7
5.4 Förderzeitraum	7
5.5 Fördervoraussetzungen	7

1. Einleitung

Die Arbeiter-Samariter-Jugend NRW ist seit vielen Jahren fest im Gefüge der ASB-Verbände in Nordrhein-Westfalen etabliert und bietet seitdem sinnvolle Freizeitbeschäftigungen und die Möglichkeit der Teilhabe im Verband für viele Kinder und Jugendliche. Neben Spiel und Spaß werden engagierten Jugendlichen demokratische Strukturen näher gebracht und es können eigene, teils weitläufige Entscheidungen getroffen werden. Damit leistet sie auch einen bedeutenden Anteil bei der Gewinnung von zukünftigen Ehrenamtlichen. Des Weiteren ermöglicht die Zusammenarbeit zwischen dem Landesjugendring und der ASJ NRW jungen Menschen organisationsübergreifende Verbandsstrukturen und das damit einhergehende demokratische System kennenzulernen.

Dennoch ist die Jugendverbandsarbeit in einigen Verbänden noch kein fester Bestandteil der ASB-Kultur, weswegen die ASJ NRW mit dem vorliegenden Förderprogramm stabile Rahmenbedingungen für die Jugendverbandsarbeit auf Ortsebene in Nordrhein-Westfalen schaffen möchte. Insgesamt gibt es drei verschiedene Arten von Förderprogrammen, auf deren Besonderheiten nach den allgemeinen Förderrichtlinien eingegangen wird.

2. Allgemeine Förderrichtlinien

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Grundsätzlich gilt, dass bei der Beurteilung der Förderanträge auf die schlüssige Darstellung der Projektziele und den damit verbundenen Nutzen von Jugendarbeit geachtet wird. Die Anträge werden zunächst vom Landesjugendbüro und anschließend durch den Landesjugendvorstand geprüft und jeweils im Einzelfall auf einer der mindestens vier jährlichen Landesjugendvorstandssitzungen verabschiedet. Die Beurteilung und Gewichtung der gegebenen Fördervoraussetzungen obliegt hierbei dem Vorstand des ASJ NRW.

Neben der Darstellung des Projektes und dessen Zielen wird zur Bewertung des Antrages eine komplette Kostenübersicht benötigt.

2.2 Fristen zur Beantragung

Da die Anträge auf den Landesjugendvorstandssitzungen behandelt werden, sind Anträge innerhalb eines Jahres jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. oder zum 01.12. zu stellen. Während Projektförderungen (s. Kapitel 5.) im Falle eines positiven Votums direkt im Anschluss an die Sitzung in Anspruch genommen werden können, starten die längerfristig ausgelegten Förderprogramme zur strukturellen Förderung (s. Kapitel 3. und 4.) jeweils frühestens zu Beginn des Folgemonats. Anträge für das folgende Jahr können bis zum 01.12 gestellt werden. Grundsätzlich entspricht das Förderjahr dem Kalenderjahr. Für die Fortführung eines Projektes über das Kalenderjahr hinaus, muss ein Verlängerungsantrag bis zum 01.12. gestellt werden.

2.3 Formale Kriterien

Für Anträge auf Förderung gibt es ein Antragsformular, welches beim Landesjugendbüro angefordert werden kann. Dieses muss vollständig ausgefüllt werden und mit einer kompletten Übersicht der anstehenden Kosten, sowie der angestrebten Förderhöhe, versehen werden. Grundsätzlich besteht bei Antragsstellung kein Anspruch auf Förderung. Erst mit Erhalt der schriftlichen Zusage für die Förderung eines Projektes ist ein Anspruch des Antragstellers auf die zugesagte Summe abzuleiten. Die Art und Weise der Auszahlung und die Höhe der Raten werden gemeinsam von dem antragstellenden ASB-Verband und der Geschäftsstelle des ASB NRW beschlossen. Im Anschluss an das jeweilige Projekt sind eine Projektdokumentation, sowie ein Verwendungsnachweis über die Finanzmittel, einzureichen. Die Verwendungsnachweise für längerfristige Förderungen müssen vor der Auszahlung der letzten Rate vorliegen. Sollte ein Projekt über ein Kalenderjahr hinaus gehen, so ist ein Verlängerungsantrag bis zum 01.12. des vorgegangenen Jahres zu stellen.

Bei der Förderung von einmalig stattfindenden Projekten ist der Verwendungsnachweis 4 Wochen nach Beendigung des Projekts, bzw. wenn bei der Bewilligung schon in der Vergangenheit liegend, 4 Wochen nach der Bewilligung der Mittel, vorzulegen.

Falls vereinbarte Fristen nicht eingehalten werden, behält sich die ASJ NRW das Recht vor, bereits ausgezahlte Mittel zurückzufordern bzw. bewilligte Mittel einzubehalten.

2.4 Ausschlusskriterien

Ausgeschlossen sind folgende Projekte:

- Projekte deren Zielsetzung im Widerspruch zu der Satzung des ASB NRW oder der Satzung der ASJ NRW stehen
- Projekte ohne ersichtlichen Zweck und Nutzen
- Projekte, die nicht Jugend(-verbands)-arbeit als Schwerpunkt haben
- Projekte, die sich nicht an den in den Förderarten aufgelisteten Förderhöhen orientieren
- Projekte, die eine Drittmittelförderung aus Landesmitteln bekommen
- ASB-Verband ist kein Mitglied im ASB NRW

2.5 Einzureichende Unterlagen

Benötigte Unterlagen zur Antragsstellung:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Detaillierte Kostenaufstellung des Gesamtprojektes

Verwendungsnachweis:

- Endabrechnung zu den tatsächlich entstandenen Kosten mit Verwendungsnachweis und Belegkopien
- Dokumentation des Projektes
- ggf. Verlängerungsanträge

3. Strukturelle Personalförderung für regionale ASJ-Gliederungen

3.1 Förderzweck

Die erfolgreiche Arbeit innerhalb der Jugendverbandsarbeit steht und fällt mit engagierten Ehrenamtlichen, die bereit sind einen Teil ihrer Freizeit einzubringen, um sinnvolle Freizeitangebote zu schaffen. Fallen einige dieser Ehrenamtlichen aus verschiedenen Gründen weg, kann es zu Einschränkungen der Arbeit kommen, bzw. im schlimmsten Fall zu einer Auflösung der ASJ-Gliederung führen. Um eine höhere Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten, möchte die ASJ NRW die Arbeit vor Ort durch Bezuschussung einer **Personalstelle als Koordinationskraft** für die Jugendarbeit unterstützen.

3.2 Berechtigte Antragssteller

Jeder ASB-Verband in Nordrhein-Westfalen mit einer gegründeten und durch den Landesjugendvorstand bestätigten ASJ ist berechtigt eine strukturelle Personalförderung zu beantragen. Pro Verband kann nur eine strukturelle Personalförderung erfolgen, unabhängig wie viele Ortsjugenden vorhanden sind.

3.3 Förderhöhe

Bei der Schaffung einer Personalstelle für die Jugendarbeit kann jeder antragsberechtigte Verband eine maximale Förderung von 2.802€ im Jahr, sprich 233,50€ im Monat beantragen. Um diesen Betrag zu erhalten, muss die beantragte Fördersumme um mindestens 50% seitens des Antragsstellers aufgestockt werden. Dies entspricht einem Eigenanteil von 33% an der geförderten Koordinationsstelle.¹ Dem Antragssteller steht es frei, einen geringeren Betrag mit dementsprechend auch geringerem Eigenanteil zu beantragen, oder die geschaffene Stelle bei einer maximalen Förderung mit einem höheren Eigenanteil aufzustocken.

3.4 Förderzeitraum

Unabhängig vom Datum der Antragsstellung kann eine strukturelle Personalförderung niemals das aktuelle Kalenderjahr überschreiten.² Im Anschluss an einen Förderzeitraum ist jeder Verband berechtigt einen Verlängerungsantrag für das folgende Jahr zu stellen.

Die strukturelle Personalförderung ist darauf ausgerichtet die Kontinuität der Jugendarbeit zu erhöhen und den Verbänden Planungssicherheit zu geben. Auch für Verlängerungsanträge gelten die folgenden Fördervoraussetzungen.

¹ Bei der maximalen Fördersumme von 233,50€ im Monat müsste der Verband 50% von 233,50€ als Eigenanteil aufstocken, dies entspricht 116,75€. Damit könnte eine Stelle in einem Finanzumfang von 350,25€ im Monat geschaffen werden.

² Bei einer Antragstellung zum 01.12. des Vorjahres für das Folgejahr kann es zu einer maximalen Förderdauer von 12 Monaten kommen, bei einer Antragstellung im Kalenderjahr zum 01.03. besteht eine maximale Förderdauer von 9 Monaten (01.05./6 Monate, 01.09./3 Monate)

3.5 Fördervoraussetzungen

- Der Verband muss in mindestens einer Ortsjugend eine funktionierende Vorstandsarbeit haben
- Die Ortsjugend sollte mindestens eine Jugendgruppe bzw. eine vergleichbare Form der Jugendarbeit besitzen
- Eigenständige Öffentlichkeitsarbeit
- Die Förderung darf nur für Personalkosten aufgewendet werden.
- Die Koordinationskraft darf ausschließlich im Jugendbereich tätig sein, Stellenkombinationen mit anderen Bereichen der ASB-Verbände sind ausgeschlossen
- Der Koordinationskraft muss ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden
- Die eingestellte Koordinationskraft nimmt zur Schulung und zum Austausch regelmäßig an den landesweiten Koordinationskräfte-Meetings teil
- Der Verband entsendet einen Vertreter des Jugendvorstandes auf die Landesjugendausschusssitzungen

4. Strukturelle Aufbauförderung für ASB-Verbände ohne ASJ

4.1 Förderzweck

Ziel der strukturellen Aufbauförderung ist die Förderung von Jugendarbeit in allen ASB-Verbänden in Nordrhein-Westfalen. Aus diesem Grund stellt die ASJ NRW allen interessierten Verbänden den notwendigen Rahmen zum Aufbau einer eigenen Jugendarbeit zur Verfügung. Dieses Förderprogramm umfasst neben einer **Personalstelle**, ein ausreichendes **Startkapital** sowie ein **Starterpaket**. Nach der strukturellen Aufbauförderung wird der lückenlose Übergang in die strukturelle Personalförderung angestrebt.

4.2 Berechtigte Antragssteller

Berechtigt sind sämtliche ASB-Verbände in Nordrhein-Westfalen ohne gegründete ASJ, welche ihre Jugendarbeit voranbringen möchten und ein dementsprechendes Konzept vorweisen können.

4.3 Förderhöhe

Die Förderhöhe gliedert sich in drei Aspekte:

- Für ein Jahr können maximal 5.500,-€ (458,33€/monatlich) für eine Personalstelle zur Förderung von Jugendarbeit ausgegeben werden. Ein Eigenanteil ist bei der strukturellen Aufbauförderung nicht erforderlich
- Um eine strukturelle Basis für die Jugendarbeit zu liefern, werden dem ASB-Verband pauschal 1.000,-€ zur Verfügung gestellt. Diese können beispielsweise genutzt werden, um für Jugendarbeit sinnvolle Materialien zu besorgen (Flyer, RUD-Materialien, Verbandshirts, Banner, Spiele....)
- Ein Starterpaket mit Werbematerialien und Arbeitshilfen

Insgesamt beläuft sich die Förderung hiermit auf 6.500,-€ im Jahr. Weiterhin berechtigt eine Förderung im Rahmen der strukturellen Aufbauförderung zu weiteren Förderanträgen im Rahmen von Projekten.

4.4 Förderzeitraum

Die strukturelle Aufbauförderung läuft maximal 12 Monate. Berührt die Laufzeit zwei verschiedene Kalenderjahre, so ist ein Verlängerungsantrag zu stellen. Zielsetzung ist der Aufbau einer funktionierenden Jugendarbeit und damit der Übergang in die strukturelle Personalförderung nach 12 Monaten.

4.5 Fördervoraussetzungen

- Der ASB-Verband muss ein schlüssiges Konzept zum Aufbau einer eigenen Jugendarbeit aufweisen
- Ausgehend von dem vorgelegten Konzept werden gemeinsam mit der Landesjugend Zielvereinbarungen getroffen
- Die prozentuale Aufteilung der Gelder in Personal- und Sachkosten ist einzuhalten

- Die Koordinationskraft darf ausschließlich im Aufbau der Jugendarbeit tätig sein, Stellenkombinationen mit anderen Bereichen der ASB-Verbände sind auszuschließen
- Der Koordinationskraft muss ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden
- Die eingestellte Koordinationskraft nimmt zur Schulung und zum Austausch regelmäßig an den landesweiten Koordinationskräfte-Meetings teil.

5. Projektförderung für regionale ASJ-Gliederungen

5.1 Förderzweck

Um den Jugendlichen vor Ort mehr Flexibilität bei der Planung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zu gewähren, wird zum Jahr 2016 der Umfang des Projektförderpotenzials erhöht. So können aktive Jugendliche selbst entwickelte Konzepte der Jugendarbeit mithilfe einer Förderung realisieren. Dabei können sowohl einzelne, für die alltägliche Arbeit notwendige Gegenstände finanziert werden, als auch Veranstaltungen oder längerfristige Projekte.

5.2 Berechtigte Antragssteller

Alle gegründeten ASJ-Gliederungen sind berechtigt einen Antrag über eine Projektförderung zu stellen.

Weiterhin können auch alle ASB-Verbände, welche die strukturelle Aufbauförderung empfangen, Projektanträge stellen.

Im Ausnahmefall können auch ASB-Verbände aus Nordrhein-Westfalen, welche nicht zu einer der beiden oben genannten Gruppierungen gehören, einen Antrag zur Förderung eines Projektes, welches klar der Jugendarbeit zuzuordnen ist, stellen.

5.3 Förderhöhe

Die gesamte Höhe des Projektförderpotenzials variiert von Jahr zu Jahr, je nachdem wie viele Mittel durch die Strukturförderprogramme verplant sind. Grundsätzlich gibt es keine Vorgaben für eine maximale Projektförderung. Der beantragte Betrag sollte dabei einer realistischen Kalkulation zugrunde liegen, in der die Maßstäbe der Angemessenheit und Sinnhaftigkeit beachtet werden.

5.4 Förderzeitraum

Der Zeitraum kann je nach Art des Projektes von einer einmaligen Zahlung für eine Anschaffung bis zu einer mehreren Monate dauernden Ratenzahlung variieren. Jeder Antrag wird im Einzelfall durch den Landesjugendvorstand geprüft.

5.5 Fördervoraussetzungen

- Es muss sich um ein Projekt oder eine Anschaffung zugunsten der Jugendarbeit handeln
- Sinn und Zweck müssen ersichtlich sein
- Für alle Anschaffungen müssen Verwendungsnachweise vorliegen.
- Anschaffungen sind zu inventarisieren